

48. 1. Hört der Erfüllungszwang durch Arrestpfändung der betreffenden Forderung auf?
2. Durch welche Art von Hinterlegung kann der Schuldner sich von seiner Verbindlichkeit frei machen?
3. Kann der Gläubiger, dessen Forderung gepfändet und seinem pfändenden Gläubiger zur Einziehung überwiesen ist, gegen den Drittschuldner auf Zahlung an den Pfändungspfandgläubiger klagen?

VI. Zivilsenat. Ur. v. 17. Oktober 1901 i. S. Sch. (Bekl. u. Widerkl.)
u. Sen. (Nebeninterv.) w. H.-Brauerei-Gesellsch. (Kl. u. Widerbekl.).
Rep. VI. 208/01.

- I. Landgericht Hamburg, Kammer für Handelsachen.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Klage war in dieser Sache nach Maßgabe von § 767 C.P.D. n. F. erhoben worden, und zwar auf die Feststellung, daß aus zwei Urteilen aus den Jahren 1893 und 1894, durch welche die Klägerin dem Beklagten zu Geldzahlungen verurteilt worden, und denen in Ansehung des Kapitals inzwischen Folge geleistet war, keine weitere Zwangsvollstreckung zulässig sei, nämlich nicht auf gewisse Zinsbeträge, die an sich mit zugesprochen waren und von dem Beklagten auch noch in Anspruch genommen wurden. Der Beklagte hatte Widerklage erhoben auf Zahlung gewisser anderer Zinsbeträge an zwei andere Personen, für welche die ihm zustehende Forderung auf diese Beträge gepfändet, und denen sie zur Einziehung überwiesen war, und die ihm in diesem Prozesse als Nebenintervenienten beitraten. In erster Instanz wurde sowohl der Klage, als auch der Widerklage entsprechend erkannt, in zweiter Instanz die Berufungen des Beklagten und seiner Nebenintervenienten zurückgewiesen, dagegen auf Berufung der Klägerin die Widerklage abgewiesen. Das Reichsgericht hat der

Revision des Beklagten und der Nebenintervenienten in beiden Punkten
Recht gegeben aus den folgenden

Gründen:

„Was zunächst die Hauptklage anlangt, so dreht sich der Streit nur darum, ob die Klägerin aus den früheren Urtheilen Verzug-, bezw. Prozeßzinsen auch noch für die Zeit schuldet, seitdem in ihre Hauptschuld Arrestpfändung zu Gunsten der jetzigen Nebenintervenienten stattgefunden hat. Die Klägerin hat gemeint, daß wegen der durch diese Pfändung bewirkten Ungewißheit, an wen schließlich zu zahlen sein werde, bezw. wegen des ergangenen einstweiligen Verbotes, an den jetzigen Beklagten zu zahlen, der Zinselauf unterbrochen sei, und die vorigen Instanzen haben ihr . . . darin Recht gegeben. Dem kann jedoch nicht beigegeben werden. Es braucht nicht erörtert zu werden, ob und inwieweit hier überhaupt der Umstand, daß die Klägerin aufgehört hätte, sich ferner in Erfüllungsverzug zu befinden, ins Gericht fallen würde. Denn jedenfalls ist dem Oberlandesgericht darin beizutreten, daß, wenn die Möglichkeit einer Hinterlegung des Geschuldeten vorlag, dann auch bei der oben erwähnten Sachlage der Verzug der Klägerin nach dem hier noch anzuwendenden gemeinen Rechte nur durch solche Hinterlegung beseitigt werden konnte; (vgl. L. 1 §§ 36. 37 Dig. depos. 16, 3; l. 18 § 1 Dig. de usur. 22, 1). Das Oberlandesgericht leugnet nun aber, daß eine in Betracht kommende Möglichkeit der Hinterlegung vorgelegen habe, weil damals in Hamburg noch keine Behörde existiert habe, welche verpflichtet gewesen sei, solche Hinterlegungen entgegen zu nehmen; eine solche sei erst durch die hamburgische Hinterlegungsordnung vom 14. Juli 1899 im Zusammenhange mit dem Inkrafttreten des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches geschaffen worden. Diese Begründung beruht auf einer rechtsirrigen Auffassung der gemeinrechtlichen Normen über die Befreiung des Schuldners durch Hinterlegung. Es mag dabei ganz abgesehen werden von den Bedenken, die die Annahme des Berufungsgerichtes, daß in Hamburg vor 1900 keine Behörde zur Entgegennahme solcher Hinterlegungen verpflichtet gewesen sei, hervorzurufen geeignet ist gegenüber der wenigstens sehr verbreiteten Lehre älterer gemeinrechtlicher Schriftsteller, wonach eben auf Grund der schon erwähnten gemeinrechtlichen Normen auch ohne besondere Hinterlegungsordnung den Gerichten

jene Pflicht obliegen sollte. Geht man auch davon aus, daß das Oberlandesgericht hier in einer das Revisionsgericht bindenden Weise eine partikularrechtliche Norm festgestellt habe, so würde diese als Entscheidungsgrund zunächst doch mindestens in Ansehung der für die Zeit vom 1. Januar bis zum 16. März 1900 geforderten Zinsen versagen, da, wie auch das Oberlandesgericht nicht anders unterstellt, seit dem 1. Januar 1900 die hamburgische Hinterlegungsordnung vom 14. Juli 1899 in Geltung war (vgl. § 41 dieses Gesetzes), durch deren § 1 öffentliche Hinterlegungsstellen bei den Amtsgerichten eingeführt worden waren. Aber hierauf kommt es nicht einmal an, da, wie erwähnt, bei diesem ganzen Entscheidungsgrunde die Bedeutung der gemeinrechtlichen Bestimmungen über die Befreiung durch Hinterlegung verkannt ist. Denn diese setzen gar nicht voraus, daß die Hinterlegung bei einer einzufür allemal zur Entgegennahme verpflichteten richterlichen oder sonstigen Behörde stattfinde, ja nicht einmal, daß sie überhaupt bei einer Behörde geschehe; vielmehr soll z. B. nach l. 28 § 1 Dig. de adm. et peric. 26, 7 nur „in tuto loco“ hinterlegt werden, und wenn auch l. 19 C. de usur. 4, 32 zunächst von einer Deposition „in publico“ spricht, so wird dies doch sogleich in einem weiteren Sinne erklärt, und eventuell dem Schuldner anheim gegeben, sich an das Gericht zu wenden, damit dieses ihn zur Deposition an irgend einem bestimmten Orte befuge. Nun bezeugt noch dazu das Berufungsgericht selbst, daß thatsächlich auch in Hamburg vor 1900 Gerichte und andere Behörden öfter Hinterlegungen angenommen haben, wie dies auch dem Reichsgericht aus vor ihm verhandelten Rechtsfällen bekannt ist und aus den §§ 42 und 43 der angeführten hamburgischen Hinterlegungsordnung sich ergibt. Daß also es der Klägerin überhaupt nicht möglich gewesen sein würde, die geschuldeten Beträge zu hinterlegen, wenn sie dies gewollt hätte, dafür liegt nicht das Mindeste vor; sie hat auch gar nicht behauptet, daß sie eine Hinterlegung versucht habe, diese aber nicht auszuführen gewesen sei. Dann aber ist auch kein Grund für die Unterbrechung des Zinsenlaufes gegeben, mithin die der Klage entsprechende Entscheidung nicht aufrecht zu halten.

Die Widerklage ist vom Berufungsgericht aus dem Grunde abgewiesen worden, weil der Gläubiger, dem die Zahlung an ihn geschuldet werde, nicht auf Zahlung an einen Dritten klagen

könne, wenn dieser auch, wie hier, der Pfändungspfandgläubiger sei, dem die fragliche Forderung zur Einziehung überwiesen sei; vielmehr könne in einem solchen Falle überhaupt nur der letztere auf Zahlung klagen. Auch dies ist rechtsirrig. Trotz der Pfändung bleibt der gepfändete Gläubiger doch immer Gläubiger des Drittschuldners; auf Zahlung an ihn selbst kann er freilich, so lange das Pfandrecht seines Gläubigers besteht, nicht klagen; aber warum er nicht auf Zahlung an den letzteren sollte klagen können, ist nicht abzusehen; denn es ist nicht zu verstehen, inwiefern die Rechtsstellung des Drittschuldners sollte, wie das Oberlandesgericht meint, dadurch verschlechtert werden können, daß nicht bloß der Pfändungspfandgläubiger, sondern auch der Schuldner des letzteren, der sein eigentlicher Gläubiger ist, ihn auf Zahlung an jenen verklagen kann. Die Klägerin selbst hatte eine solche Einwendung auch gar nicht vorgebracht. Da im übrigen die Beurteilung der letzteren aus den vom Landgerichte angeführten Gründen gerechtfertigt erschien, so mußte nicht nur die angefochtene Entscheidung in betreff der Widerklage aufgehoben, sondern auch nach § 565 Abs. 3 Nr. 1 C.P.O. zugleich die Berufung der Klägerin zurückgewiesen werden.

Ebenso war aber auch in Ansehung der Klage die Sache zur Endentscheidung reif, sodaß den von dem Beklagten und den Nebenintervenienten eingelegten Berufungen entsprochen werden mußte.“ ...